§ 20 Wahl und Bestellung der Vertreter im Berufsschulbeirat

(1) Unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters wählt mit einfacher Mehrheit

1. die Lehrerkonferenz	die Vertreter nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a,
2. die Tagessprecherausschüsse	die Vertreter nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b,
3. die Erziehungsberechtigten	die Vertreter nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b.

(2) [1]Es entsenden:

1. das zuständige Organ des Aufwandsträgers	die Vertreter nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a,
2. die örtlich zuständigen Gliederungen der Arbeitgeberorganisationen	die Vertreter nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a,
3. der Deutsche Gewerkschaftsbund	die Vertreter nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b,
4. die zuständigen Stellen	die Vertreter nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c,
5. die örtlich zuständigen kirchlichen Oberbehörden	die Vertreter nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a,
6. der Behördenvorstand	die Vertreter nach § 19 Abs. 2 Nr. 5,
7. der Bayerische Bauernverband	die Vertreter nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b,
8. die örtlich zuständige Handwerkskammer	die Vertreter nach § 19 Abs. 2 Nr. 6,
9. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe	die Vertreter nach § 19 Abs. 2 Nr. 7.

[2]Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 und 3 müssen im Schulsprengel, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 4 im Bezirk ihrer für die Berufsschule zuständigen Stelle ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz haben.